

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
" **Musik-Förder-Verein an der Julius-Leber-Schule von 1986 e.V.** " (MFV a.d. JLS).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 22457 Hamburg-Schnelsen, Halstenbeker Str. 41
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Hamburg im Vereinsregister unter der Nr. 10983 eingetragen.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Hamburg.

§ 2 Allgemeines

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der musischen Erziehung der Mitglieder der schuleigenen Ensembles. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Aus- und Weiterbildung der Ensemblemitglieder, Instrumentalunterricht, regelmäßige Proben, Durchführung von Konzerten, Veranstaltungen und Reisen der Ensembles.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Vorstand des Vereins arbeitet ehrenamtlich.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsatzung anerkennt und deren Aufnahme vom Vorstand bestätigt wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung (Vordruck) beim Vorstand zu beantragen. Beitrittserklärungen von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Beitrittserklärung für eine Mitgliedschaft gilt mit Übersendung der Beitrittsbestätigung als angenommen.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied ist nach Bezahlung des ersten fälligen Beitrages abschließend vollzogen.
- (4) Der Verein hat
 - aktive Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht und das Vorschlagsrecht für die Bildung des Vorstandes des Vereins auszuüben.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren können an Mitgliederversammlungen ohne Stimmberechtigung teilnehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereinsvorstandes zu beachten und einzuhalten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Quartals möglich.
Die Austrittserklärung ist dem Verein 4 Wochen vor Ablauf des entsprechenden Quartals schriftlich mitzuteilen. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmeregelungen treffen.
- (3) Durch die Austrittserklärung werden Zahlungsverpflichtungen für fällige Beiträge nicht berührt.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden
 - bei erheblichem Verstoß gegen die Satzung oder Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten
 - bei Zahlungsrückständen an Beiträgen von mehr als 3 Monaten. Bei dieser Pflichtverletzung kann die Mitgliedschaft jederzeit ohne Einhaltung einer Frist aufgehoben und der Ausschluss vollzogen werden.
 - wenn das Verhalten inner- oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen oder den Ruf von Vereinsmitgliedern geschädigt hat.
- (5) Vor der Entscheidung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zur Sache zu äußern.
Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen unter "Einschreiben" zuzustellen.
Gegen den Ausschluss – außer bei Zahlungsrückständen – kann der Betroffene Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich begründet unter "Einschreiben" spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand eingegangen sein.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge.
Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge fest.
- (2) Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus im Einzugsverfahren zu zahlen.
Andere Zahlungsmodalitäten sind mit dem Vorstand abzusprechen.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Für alle in der Vereinssatzung nicht ausdrücklich geregelten Rechtsverhältnisse sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) maßgebend.

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des Vereines sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die wichtigsten und nicht delegierbaren Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen
 - Behandlung der Anträge nach § 10 (4)
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich bis zum 30.06. eines Jahres durchzuführen. Die Mitgliederversammlung gilt als satzungsgemäß einberufen und beschlussfähig, wenn die Einladung mit Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher durch ein Schreiben bekanntgegeben wurde und mindestens drei der Vorstandsmitglieder und drei aktive Mitglieder anwesend sind.
- (4) Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können gestellt werden
 - von den wahlberechtigten Mitgliedern
 - vom Vorstand.

Die Anträge sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Bei Anträgen über Satzungsänderungen beträgt die Frist 8 Wochen.

- (5) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem Vertreter geleitet.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden –soweit nicht andere Bestimmungen der Satzung maßgebend sind - mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters entscheidend. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (7) Die Mitgliederversammlung wählt mit einer Amtsdauer von einem Jahr:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassenwart,

mit einer Amtsdauer von zwei Jahren:
2 Rechnungsprüfer.

- (8) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Nach Beendigung einer 2-jährigen Amtsdauer ist eine Wiederwahl zu vermeiden.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur einzuberufen aus zwingenden Gründen
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern.
 - vom Vorstand.Eine außerordentliche Mitgliederversammlung
 - ist innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung vom Vorstand einzuberufen,
 - ist nur ermächtigt, über die im Antrag genannten Gründe zu beraten und zu beschließen.

§ 11 Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassenwart.

- (2) Vorstandsaufgaben sind:
- Gesamtleitung und Geschäftsführung im Mitgliederwesen und in Finanz- und Kassenangelegenheiten.
 - Zusammenarbeit mit den Leitern der Ensembles an der Julius-Leber-Schule
 - Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Instrumentalunterricht oder anderen dem Zweck des Vereins dienenden Aufgaben.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

- (3) Vorstandssitzungen werden bei Bedarf einberufen, sie werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.
Die Einladung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern möglichst eine Woche vorher mitzuteilen.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter des Vereins nach § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.
Je zwei von ihnen, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Der gesetzlich eingetragene Vorstand bleibt gegebenenfalls solange im Amt, bis die neugewählten Nachfolger im Vereinsregister eingetragen sind oder der Verein im Vereinsregister gelöscht worden ist.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 14 Rechnungsprüfungen

- (1) Das gesamte Finanz- und Rechnungswesen ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einer ordentlichen Prüfung durch die Rechnungsprüfer zu unterziehen.
Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit außerordentliche Prüfungen durchzuführen.
Für die Mitgliederversammlung ist stets eine Prüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr durchzuführen und der Bericht bekanntzugeben.
Bei ordnungsgemäßer Führung des Finanz- und Rechnungswesen ist dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung muss entsprechend den Regeln des § 10 (9) BGB einberufen werden.
- (2) Zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen werden.
- (3) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen dem Schulverein der Julius-Leber-Schule zu übereignen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung des MFV a.d. JLS von 1986 e.V. am 11.02.1986 beschlossen und am 22.05.1986 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen. Die Satzung wurde durch eine Mitgliederversammlung am 12.04.2005 geändert.
Die Satzung wurde weiterhin durch eine Mitgliederversammlung am 19.04.2010 geändert.
Die Satzung wurde weiterhin durch eine Mitgliederversammlung am 11.05.2017 geändert.
Die Satzung wurde weiterhin durch eine Mitgliederversammlung am 04.06.2019 geändert.